

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Compesstraße  
von : Herstattallee  
bis : Riphahnstraße  
Stadtteil : Seeberg  
Stadtbezirk : 6

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Gerademasten mit Kofferleuchten und war 46 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Zahlreiche Masten waren aufgrund Korrosion nicht mehr standsicher, weshalb die Maßnahme kurzfristig umgesetzt werden musste.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen konnte aufgrund der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme nicht vor dem Baubeginn durchgeführt werden. Über die Arbeiten wurde in der Zeit vom 13.07. – 17.08.2021 in einem Online-Dialog informiert.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht abschließend feststehen): 14.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart selbstständiger Gehweg (70 %): 9.800,00 EUR

Die Compesstraße ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Mittels Absperrpfosten ist sie für den Kfz-Verkehr gesperrt und dient der fußläufigen Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke.

---

Die Maßnahme ist nicht im vom Rat der Stadt Köln am 04.02.2021 beschlossenen Straßen- und Wegekonzept enthalten. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 sind damit nicht erfüllt. Wegen der mangelnden Standsicherheit der Masten konnten die Arbeiten aber nicht aufgeschoben werden, bis eine Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept erfolgt wäre. Die Stadt wird dennoch vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der durchgeführten Arbeiten die Förderung des Anliegeranteils beim Land beantragen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch ungewiss. Da die genauen Kosten noch nicht bekannt sind, konnte der Antrag noch nicht gestellt werden.

Es ergibt sich damit folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

9.800 EUR verteilt auf ca. 15.800 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten wurde im April 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

## Anlage 3

## Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Alte Burgstraße  
von : Urbanusstraße  
bis : Liburer Straße  
Stadtteil : Libur  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage ist über 50 Jahre alt und besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Beleuchtungsanlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit LED-Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zwei neuwertige Masten bleiben dabei erhalten und werden nur mit neuen Leuchtaufätzen versehen.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 13.07.2021 bis 03.08.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

Die Alte Burgstraße unterliegt mit allen Teileinrichtungen noch der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch, da sie auf der Südseite noch nicht endgültig hergestellt ist. Hier fehlen die Rinnenführung, eine Fahrbahneinfassung, Straßenabläufe sowie ggf. ein Gehweg. Die Straßenbeleuchtung ist jedoch bereits vor Jahrzehnten hergestellt worden, so dass deren Erneuerung nun eine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG auslöst. Bei der späteren Erschließungsbeitragserhebung kann ein Aufwand nur für die alte Straßenbeleuchtung geltend gemacht werden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 34.500,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 24.000,00 EUR

Die Alte Burgstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Im kleinen Porzer Stadtteil Libur kommt ihr kaum Verbindungsfunktion zu, vielmehr dient die Alte Burgstraße ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Alte Burgstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Rat am 04.02.2021 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 24.000,00 EUR verteilt auf ca. 22.000 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR.

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Oktober 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Am Krausbaum  
von : Frankfurter Straße  
bis : Winkelsmaar  
Stadtteil : Wahn  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage war über 50 Jahre alt und bestand überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Beleuchtungsanlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein neuwertiger Mast blieb erhalten und wurde lediglich mit einem neuen Leuchtaufsatz versehen.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 12.07.2021 bis 01.08.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht abschließend feststehen): 17.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 8.500,00 EUR

Die Straße Am Krausbaum beginnt an der Frankfurter Straße und geht in die aus Wahn herausführende Nibelungenstraße über. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient die Straße Am Krausbaum damit auch dem weiterführenden Verkehr. Sie ist daher als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

---

Von dem o.g. Anliegeranteil in Höhe von 8.500,00 EUR muss die Stadt Köln als Eigentümerin des angrenzenden Friedhofes etwa 3.100,00 EUR tragen. Es verbleibt ein auf die privaten Grundstücke entfallender Beitragsanteil von rd. 5.400,00 EUR.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Krausbaum ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Rat am 04.02.2021 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen privaten Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 5.400,00 EUR verteilt auf ca. 16.200 m<sup>2</sup> = rd. 0,20 EUR

Die Arbeiten wurden im September 2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Guntherstraße einschließlich der 4 Stichstraßen Etzelstraße, Hagenstraße, Volkerstraße und Gernotstraße  
von : Nibelungenstraße  
bis : Heidestraße  
Stadtteil : Wahnheide  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage in der Guntherstraße war über 50 Jahre alt und bestand überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Beleuchtungsanlage in der Guntherstraße sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Aufgrund ihrer Längen von unter 100 m bilden die 4 nach Westen abgehenden Stichstraßen Etzelstraße, Hagenstraße, Volkerstraße und Gernotstraße beitragsrechtlich unselbstständige Anhängsel der Guntherstraße. In diesen Straßen musste die Straßenbeleuchtung jedoch nicht erneuert werden.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 06.07.2021 – 30.07.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Guntherstraße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht abschließend feststehen): 50.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 25.000,00 EUR

Die Guntherstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt es sich um eine breit ausgebaute Straße, die im Zweirichtungsverkehr befahrbar ist. Sie liegt in einer Tempo-30-Zone und dient neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb von Wahnheide.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Guntherstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Rat am 04.02.2021 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 25.000,00 EUR verteilt auf ca. 65.000 m<sup>2</sup> = rd. 0,20 EUR

Die Arbeiten wurden im September 2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Wilhelm-Ruppert-Straße einschließlich Stichstraße Am Kindergarten  
von : Frankfurter Straße  
bis : Winkelsmaar  
Stadtteil : Wahn  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage in der Wilhelm-Ruppert-Straße ist über 50 Jahre alt und besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Beleuchtungsanlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Auslegern und Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zwei neuwertige Leuchtstellen bleiben erhalten, außerdem wird eine zusätzlich Leuchte aufgestellt.

Aufgrund ihrer Länge von nur rd. 60 m bildet die Sackgasse Am Kindergarten beitragsrechtlich ein unselbstständiges Anhängsel der Wilhelm-Ruppert-Straße. In der Straße Am Kindergarten müssen die Straßenleuchten jedoch nicht erneuert werden.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 13.07.2021 bis 05.08.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

Vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Wilhelm-Ruppert-Straße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtstellen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.300,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 10.000,00 EUR

Die Wilhelm-Ruppert-Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie hat in dem Wohngebiet nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Wilhelm-Ruppert-Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Rat der Stadt Köln am 04.02.2021 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 10.000,00 EUR verteilt auf ca. 26.000 m<sup>2</sup> = rd. 0,20 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Oktober 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

## Anlage 7

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Ackerstraße  
von : Dellbrücker Straße  
bis : Bergisch Gladbacher Straße  
Stadtteil : Buchheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Am 06.09.2021 hat die Bezirksvertretung Mülheim den Baubeschluss zur Generalsanierung des hier in Rede stehenden Teils der Ackerstraße getroffen (Session Nr. 2410/2021).

Die rund 50 Jahre alte Fahrbahn und der einseitige Gehweg der Ackerstraße befinden sich in einem schlechten Zustand. Sie weisen alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Absackungen und Schlaglöchern auf. Teilweise kommt die alte Natursteinpflasterdecke zum Vorschein. Die Bordsteine sind in weiten Teilen ausgemergelt, abgesackt oder gebrochen. Ein Kanal ist nicht vorhanden, die Entwässerung erfolgt zurzeit über 4 Sinkkästen, die an Sickergruben angeschlossen sind. Eine Ablaufrinne ist im überwiegenden Teil der Anlage nicht vorhanden, die Funktionstüchtigkeit der Straßenentwässerung ist eingeschränkt.

Die alte Beleuchtungsanlage ist über 50 Jahre alt und besteht aus unterschiedlichen Mast- und Leuchtaufätzen. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen (es sind nur 2 Eigentümer\*innen betroffen) hat im Juli 2021 in Form einer Einladung zu einer Informationsveranstaltung stattgefunden. Der Termin wurde jedoch nicht wahrgenommen.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Herstellung einer Rinneführung.

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn	483.300,00 EUR
Anliegeranteil (50 %)	241.700,00 EUR
Gehweg	151.300,00 EUR
Anliegeranteil (65 %)	98.400,00 EUR
Beleuchtung	30.000,00 EUR
Anliegeranteil (50 %)	15.000,00 EUR
Entwässerung	459.200,00 EUR
Anliegeranteil (50 %)	229.600,00 EUR
Beitragsfähiger Aufwand	1.123.800,00 EUR

Summe der Anliegeranteile

584.700,00 EUR

---

Die Ackerstraße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie verbindet die Hauptverkehrsstraßen Frankfurter Straße und Bergisch Gladbacher Straße, ohne jedoch selbst überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen.

---

Die Generalsanierung der Ackerstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Rat am 04.02.2021 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 584.700,00 EUR verteilt auf ca. 23.800,00 m<sup>2</sup> = rd. 13,00 EUR

Mit den Arbeiten soll im November 2021 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.